# BEBAUUNGSPLAN NR: 6 "TOURISTENPARK SALINEINSEL"

## Satzungsbestandteil A: Planzeichnung mit Festsetzungen und Zeichenerklärungen

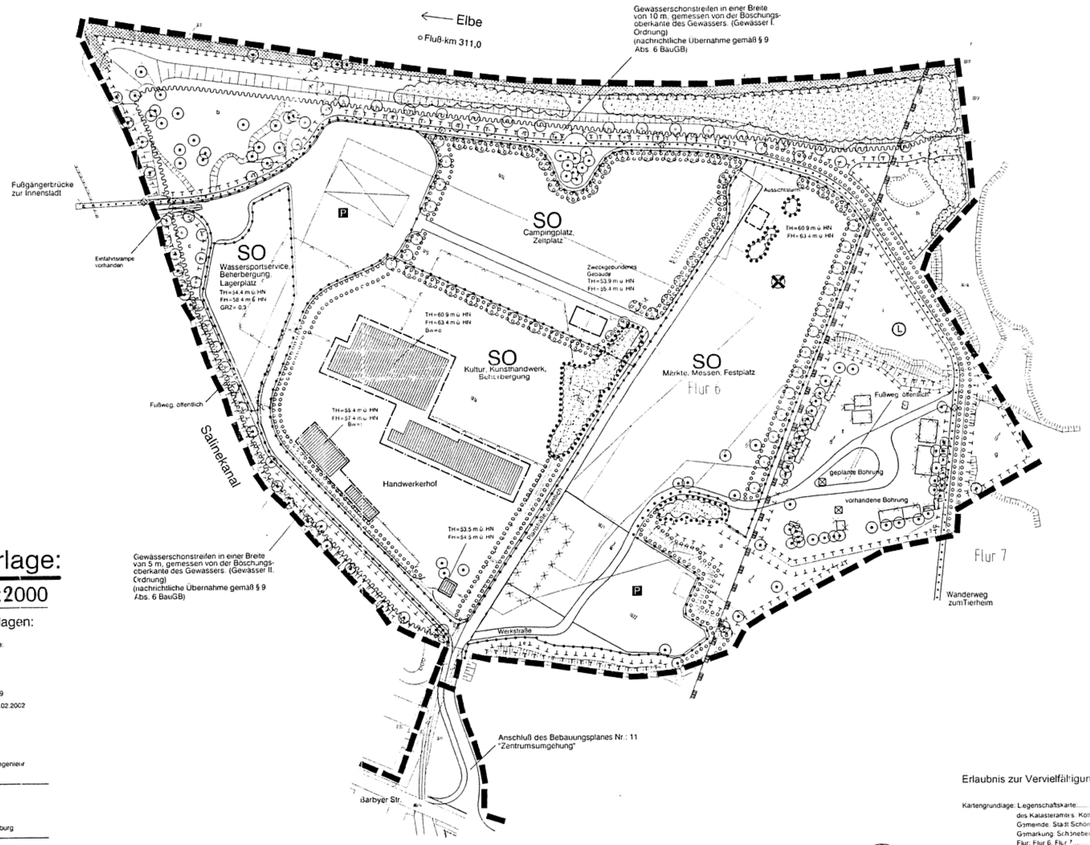


## Planunterlage:

Maßstab: 1:2000

Verwendete Unterlagen:

1. Umvingvermessung/Topographie:
Gemarkung:Schönebeck
Flur: 6, 7
Flurstück: Div.
Erstellt: 11.03.1999 bzw. 20.07.1999
Katasterbestand aktualisiert am 27.02.2002
Höhenbezug:
MB Nr.: 83 HN (1960) 50,893m
Vermessungsbüro
Dipl. Ing. Dieter Würker-Friedel
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Schloßplatz 2 06366 Köthen

2. Vermessungsunterlagen:
Erstellt: 20.01.1999
mps Ingenieurbüro
Klausener Straße 29 39112 Magdeburg

4. Stadtkarten Schönebeck
NR: 3465.2
Erstellt: 01.09.1981
NR.: 3465.1
Erstellt: 08/1984
VEB Geodäsie und Karthographie Halle

### Zeichenerklärungen zu Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nummer 1 BauGB und BauNVO auf der nebenstehenden Planzeichnung

#### Art der baulichen Nutzung

- SO Campingplatz/Zeltplatz — Sondergebiet Campingplatz/Zeltplatz nach § 10 BauNVO
- SO Wassersportservice, Beherbergung, Lagerplatz — Sondergebiet Wassersportservice, Beherbergung nach § 11 BauNVO
- SO Märkte, Messen, Festplatz — Sondergebiet Märkte, Messen, Festplatz nach § 11 BauNVO
- SO Kultur, Kunsthandwerk, Beherbergung — Sondergebiet Kultur, Kunsthandwerk, Beherbergung nach § 11 BauNVO

#### Maß der baulichen Nutzung und Bauweise

- TH (Höchstgrenze) — Traufhöhe baul. Anlagen (§ 18 BauNVO), Angaben in Metern über HN
- FH (Höchstgrenze) — Firsthöhe baul. Anlagen (§ 18 BauNVO), Angabe in Metern über HN
- GRZ — Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
- Bw=o — offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

#### Baugrenzen nach §23 BauNVO

- Baugrenzen

#### Übrige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Verkehrsfläche, öffentlich (siehe Bezeichnung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- P — öffentliche Parkplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Touristischer Hauptwanderweg (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
- Baumhecke
- Anpflanzen Baum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
- Erhalten Baum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 6 BauGB)
- Flächen mit Bodenbelastungen (§ 9 Abs. 5 Nr. 3)
- geplanter Abriß baulicher Anlagen; im Bereich der Kaverne entsprechend dem aktuellen Betriebsplan der GVV
- vorhandene bauliche Anlage
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Natur schutzrechts (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)
- L — Landschaftsschutzgebiet (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)
- Grenze des Überschwemmungsgebietes (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- Abriß baulicher Anlagen
- Deckwerk/Uferbefestigung der Bundeswasserstraßenverwaltung
- Flächen, bzw. Teilflächen, auf denen Vorhaben nach Festsetzungen dieses Bebauungsplanes erst nach Abschluß und in Übereinstimmung mit dem aktuellen Betriebsplan der GVV möglich ist. Einwirkungen durch Bergbau/Verwahrungsarbeiten (§ 9 Abs. 5 (2) BauGB)
- Bohransatzpunkte der Kaverne

### Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung:

Kartengrundlage: Legenschaftskarte: .....
des Katasteramts s. Köthen .....
Gemeinde, Stadt Schönebeck (Elbe) .....
Gmarkung: Schönebeck .....
Flur: Flur 6, Flur 7 .....
Maßstab: 1:20X .....
Stand der Planungsunterlage: 01.03.2002
Vervielfältigungserlaubnis erteilt
durch das Katasteramt: Köthen .....
am 16.07.2002 .....
Aktenzeichen: A I 198/2002 .....

Hinweis: Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Einwirkungsbereich eines Tierheims im nahegelegenen südöstlichen Ortsrandbereich der Stadt Schönebeck (Elbe). Auf zeitweise auftretende Immissionen, welche in dem festgesetzten Sondergebieten hinzunehmen sind, wird hiermit hingewiesen.

## Satzungsbestandteil B: Textliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Traufhöhen und Firsthöhen gelten entsprechend de n Einschrieb im Plan als Höchstwerte. Von der Beschränkung der Gesamtgebäudehöhe ausgenommen sind untergeordnete Gebäudeteile wie z.B. Schornsteine, Lüftungsrohre etc. Diese dürfen jedoch eine Gesamthöhe (gemessen von natürlichem Gelände zum obersten Bauteil) von 15.00 m nicht überschreiten.

1.2 Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig.
Darüber hinaus sind folgende Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig:
1) max. 1 Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstellen bis zu 30 cbm umbauten Raumes
2) Transformatoren-, Gasregler- und Gasabzugsräume bis zu 10 cbm umbauten Raumes
3) Wasser- und Wasserversorgungsanlagen bis 10 cbm umbauter Raum
4) Energieanlagen.
5) Brizschutzanlagen.
6) Antennen einschließlich der Masten bis zu 5 m Höhn.
7) Solaranlagen auf oder an Gebäuden.
8) Begrünte Stützmauern bis zu 1,50 m Höhe über Geländeoberfläche. Nach §81 Abs. 1 Nr. 19 LBauO bezeint sich die Höhe von Stütz- und Einfriedungsmauern immer auf dem Schnittpunkt mit der an die bauliche Anlage heranreichenden natürlichen Geländeoberfläche (§2 Abs. 6 LBauO)
9) Massen und Unterstützungen für Fernmeldeleitungen oder Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität sowie sonstige Masten bis zu 10 m Höhe.
10) Bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Spielplätzen dienen, wie Pergolen, Trockenmauern, Tore für Ballspiele etc.
11) Plastiken, Denkmale und ähnliche Anlagen bis 2,00 m Höhe.
12) Unbedeutende bauliche Anlagen soweit sie nicht durch die Nummern 1-12 erfaßt sind, wie nicht überdachte Terrassen zu Straßenseiten und ähnlichen veranstaltungen kurzfristig errichtete bauliche Anlagen, die keine folgenden Bauten sind. Fahnen und Teppichstangen sowie Markisen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen

1.3 Die nach landesrechtlichen Vorschriften in den Abstandsflächen zulässigen Gebäudeteile und untergeordnete Vorbauten dürfen die festgesetzten Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB bis max. 1,5 m Tiefe auf 1/3 der Gebäudebreite überschreiten, soweit landesrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

1.4 Soweit bestehende Gebäude von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweichen hat dies keine Bewandnis. Genehigtige bauliche Änderungen ohne Genehmigungspflicht im Sinne der Landesbauordnung (LBauO) und Instandsetzungsarbeiten bis 20% des vorhandenen Gebäudevolumens bleiben in diesen Fällen abweichend vom Bebauungsplan zulässig.

2. Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen

2.1 Für geplante Veranstaltungen, die eine Überschreitung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte mit sich bringen, entsprechend dem Erlaß der Festsetzem-Richtlinie ( vom 13/2001), deren Immissionsrichtwerte, Ruhezeiten und Gebietseinteilung mit der 18. BImSchV-Sportanlagenlärmschutzverordnung vergleichbar sind, die Ausnahm zu setenen Ereignissen herangezogen.
Danach dürfen setene Ereignisse nur an maximal zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden auftreten und sie sind auf maximal 18 Kalendertage zu begrenzen. Die Nachtzeit beginnt bei seltenen Ereignissen grundsätzlich um 22 Uhr. Ausnahmen gelten nur für besonders herausragende Veranstaltungen, denn Bedeutung so groß ist, dass dahinter das Ruheaedürfnis zurücktritt.
Diese Festsetzung gilt nicht für den Zeitraum vom 01. April bis 15. Juli (Brut und Jungbeaufzuchtzeit)
In diesem Zeitraum ist die Zulässigkeit für Veranstaltungen, die eine Überschreitung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte mit sich bringen, ausgeschlossen.

3. Festsetzungen der Grünordnung

Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen

3.1 Die im Plan gezeichneten Gehölzbestände sind zu erhalten und vor Beginn der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen

3.2 Soweit nicht bestehen geblieben gefordert, dürfen Stellplätze Wege und Platzflächen nicht versiegelt werden. Zulässig sind Schotterrasen wassergebundene Pflaster, Rasergittersteine, etc. (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 87 BauO LSA)

Maßnahmen zur Gestaltung und Bepflanzung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

3.3 Soweit im Plan nicht geregelt, sind ebenerige Stellplätze durch Flächen, die zu bepflanzen sind, zu gliedern. Je 5 Stellplätze ist ein Baum I. oder II. Ordnung auf den im Plan gekennzeichneten Standorten zu pflanzen. Die Arteniste und die angepflanzte Sortierung (4.1) als Bestandteil der Textfestsetzung ist zu berücksichtigen
Es sind auf den vorhandenen Verkehrsflächen besonders unbefriedigte Sonen gegenüber straßenjagenden Bulastungen anzupflanzen.
Zum Beispiel: Acer pulanoides, Acer pseudoplatanus, Fraxinus excelsior, Tilia cordata, Tilia platyphyllos, Quercus robur.
Der Unterbewuchs der Verkehrsgrünflächen ist durch die Pflanzung von Sträuchern und Bodendeckern entsprechend der Gehölzliste zu gestalten.

3.4 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Sondergebiet" kultur, kunsthandwerk, beherbergung" und „Wassersportservice beherbergung, Lagerplatz" sind zu mindestens 50 % als Grünflächen anzuegen und zu pflegen. Wie aus dem Plan Nr. 2 ersichtlich, sind die Sondergebiet "Kultur, Kunsthandwerk, Beherbergung", „Messen, Markte, Festplatz" und „Camp-ingplatz/Zeltplatz" durch unen 3-6 Meter breiten Pflanzstreifen abzugrenzen und mit Gehölzen der begefügten Arte liste zu bepflanzen.

3.5 Entang des geplanten Hauptwanderweges ist wie in Plan Nr. 2 ersichtlich eine mindestens 4 Meter breite Heckenpflanzung m einem mindestens 2 Meter breiten Saumstreifen zu pflanzen

Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB)

3.6 Auf der im Plan gekennzeichneten Fläche "a" ist eine Doppelbaumreihe aus Bäumen I. oder II. Ordnung zu pflanzen. Die anlegende Gehölzreihe ist zu beschützen
Zur angepflanzten Baumreihe ist ein Kabstta ch von mindestens 3 m Breite zu belassen. der im Abstand von 2-3 Jahren abschnittsweise zu mähen ist (Mahde im frühestens September)
Während der ersten 3 Jahre werden die Gehölze von Kraut- und Graswuchs freigeschnitten.

Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten und wie nachstehend zu pflegen:

- abgestorbene Äume sind zu belassen
- kein Umbruch oder sonstige Veränderung der Bodengestalt
- kein Einsatz chemischer Mittel zur Schadlingsbekampfung. Pkz- oder Unkrautvernichtung
- eine Mahd der Grunflachen ist zulassig

3.7 Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft auf der gekennzeichnete Fläche "b", sind nach den Bestimmungen, Nebenbestimmungen und Festlegungen der Befreiung auf Grundlage des §31 Abs. 1 Bnatschg von den naturschutzrechtlichen Verboten des §10 f BNatschG (gemäß des Beschied vom 23.02.1999, Ministerium für Raumordnung und Umwelt) durchzuführen.
Ubendies ist auf der Böschung zum Elbufer eine dichte Heckenbepflanzung aus Weiden anzuvegen. Die Sträucher sind in einem Pflanzabstand von 0,5 m zu pflanzen.
Eine Genehmigung für diese Heckenpflanzung ist bei der Wasserbehörde zu beantragen

Zu verwenden sind folgende Arten:

- Salix aurita (Öhrenweide)
- Salix caprea (Salweide)
- Salix cinerla (Grauweide)
- Salix elaeglnos (Lavendelweide)
- Salix purpurea (Purpurweide)

3.8 Auf den in der Fläche "c" gekennzeichneten Standorten sind Einzelbäume (Bäume I. oder II. Ordnung) in der angegebenen Sortierung (3.1) zu pflanzen. Die Artenliste als Bestandteil der Textfestsetzung ist zu berücksichtigen.

Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten und wie nachstehend zu pflegen.

- abgestorbene Äume sind zu belassen
- kein Umbruch oder sonstige Veränderung der Bodengestalt
- kein Einsatz chemischer Mittel zur Schadlingsbekampfung. Pkz- oder Unkrautvernichtung
- eine Mahd der Grunflachen ist zulassig

3.9 Auf der Fläche "e" ist der vorhandene Gehölzbestand wie folgt zu erhalten und zu pflegen:

- abgestorbene Äume sind zu belassen
- kein Umbruch oder sonstige Veränderung der Bodengestalt
- kein Einsatz chemischer Mittel zur Schadlingsbekampfung. Pkz- oder Unkrautvernichtung
- eine Mahd der Grunflachen ist zulassig

4.0 Die Gebiete „F", „J", „K" sind als Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auszuweisen.
Sie werden den natürlichen Sukzessionen überlassen, came sich ein strukturreicher Übergang zwischen Stadtgebiet und Landschaft entwickeln kann

4.1 Mindestanforderungen an das Pflanzgut (Pflanzqualität)

- Bäume 3 x v., StU 16-18 cm, m.B. Baume I. Ordnung, Baume II. Ordnung
- Hecken 150 - 200 cm Höhe, o.B.
- Sträucher 2 x v., 80 - 100 cm Höhe o.B
- 2 x v., v. zweimal verpflanzt
- StU = Stammumfang
- o.B. = ohne Ballen
- m.B. = mit Ballen

### Gehölzliste

einheimischer Bäume und Sträucher

| | | | |
|---|---|---|---|
| Acer campestre | Feldahorn | Prunus spinosa | Schlehe |
| Acer platanoides | Spitzahorn | Quercus petraea | Traubeneiche |
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn | Quercus robur | Stieleiche |
| Betula pendula | Gemeine Birke | Rhamnus catharticus | Kreuzdorn |
| Carpinus betulus | Hainbuche | Rhamnus frangula | Faulbaum |
| Cornus sanguinea | Blut-Hartriegel | Rosa canina | Hundsrose |
| Corylus avellana | Hasel | Rubus fruticosus | Brombeere |
| Crataegus laevigata | Zweigriffliger Weißdorn | Rubus idaeus | Himbeere |
| Crataegus monogyna | Eingriffliger Weißdorn | Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Fagus sylvatica | Rotbuche | Sambucus racemosa | Trauben-Holunder |
| Fraxinus excelsior | Esche | Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Juglans regia | Walnuß | Tilia cordata | Linde |
| Ligustrum vulgare | Liguster | Ulmus carpinifolia | Ulme |
| Pinus sylvestris | Vogelbeere | Salix caprea | Salweide |

### Rechtsgrundlagen

in ter derzeit gültigen Fassung

-Baugesetzbuch (BauGB)

-Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

-Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV)

-Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissions-schutzgesetz - BImSchG)

-Gesetz über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

-Naturschutzgesetz des Landes Sach sen-Anhalt (NatSchG LSA)

-Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen- Anhalt (BauO LSA)

-Baunutzungsverordnung der Stadt Schönebeck (Elbe)

### Lage des Bebauungsplangebietes in der Stadt

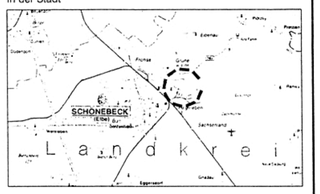


### Ausschnitt aus der 3. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe)

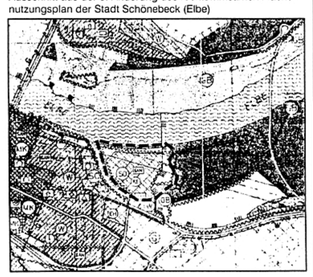

## VERFAHRENSVERMERkE:

1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Schonebeck (Elbe) hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Touristenpark Salineinsel" am 09.07.1992 beschlossen

Schönebeck (Elbe), den 07.12.02 — Siegelabdruck — Hasse, Oberbürgermeister

2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 24.07.1992 im "Rundblick Schönebeck"

Schönebeck (Elbe), den 07.12.02 — Siegelabdruck — Hasse, Oberbürgermeister

3. Raumordnung und Landesplanung

Die fur Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle im Regierungspräsidium Magdeburg ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Schönebeck (Elbe) den 07.12.02 — Siegelabdruck — Hasse, Oberbürgermeister

4. Planunterlage

Die verwendete Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrechtlich relevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Köthen, den 07.10.2002 — Siegelabdruck — Wolfgang Fiedler, Amtsleiter, Dipl.-Ing. (FH) Vermessungswesen

5. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf fand in Bürgerversammlung am 18.05.1999 nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung im "Rundblick Schönebeck" vom 01.05.1999 statt

Schönebeck (Elbe), den 07.12.02 — Siegelabdruck — Hasse, Oberbürgermeister

6. Beschluss über die Auslegung

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 27.05.1999 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 "Touristenpark Salineinsel" vom 19.04.1999 sowie der dazugehörigen Begründung zugestimmt und diese gemäß § 3 Abs. 2 BauGB per Beschluss zur Auslegung bestimmt. Der raumliche Geltungsbereich ist zu entnehm

Schönebeck (Elbe), den 07.12.02 — Siegelabdruck — Hasse, Oberbürgermeister

7. Aufhebungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat den am 27.05.1999 gefassten Einleits- und Auslegungsbeschluss am 15.11.1999 per Beschluss aufgehoben.

Schönebeck (Elbe) den 07.12.02 — Siegelabdruck — Hasse, Oberbürgermeister

8. Erneuter Beschluss über die Auslegung

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 15.11.1999 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 "Touristenpark Salineinsel" vom 12.08.1999 sowie der dazugehörigen Begründung zugestimmt und diese gemäß § 3 Abs. 2 BauGB per Beschluss zur Auslegung bestimmt

Schönebeck (Elbe), den 07.12.02 — Siegelabdruck — Hasse, Oberbürgermeister

9. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben und Planübersendung vom 25.08.1999 zur Abgabe einer Stellnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 "Touristenpark Salineinsel" vom 12.08.1999 aufgefordert.

Schönebeck (Elbe), den 07.12.02 — Siegelabdruck — Hasse, Oberbürgermeister

10. Bekanntmachung der Auslegung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 30.11.1999 im "Rundblick Schönebeck"

Schönebeck (Elbe), den 07.12.02 — Siegelabdruck — Hasse, Oberbürgermeister

11. Auslegung des Planentwurfes und Beteiligung der Burger

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 "Touristenpark Salineinsel" vom 12.08.1999, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der dazugehörige Begründung haben in der Zeit vom 13.12.1999 bis einschließlich 21.01.2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Schönebeck (Elbe), den 07.12.02 — Siegelabdruck — Hasse, Oberbürgermeister

12. Wiederholung der Auslegung

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat aufgrund der nach der ersten Auslegung vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen am 05.12.2001 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 "Touristenpark Salineinsel" vom 01.10.2001 sowie der dazugehörigen Begründung zugestimmt und diese gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 3 BauGB per Beschluss zur Auslegung bestimmt.

Schönebeck (Elbe), den 07.12.02 — Siegelabdruck — Hasse, Oberbürgermeister

13. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben und Planübersendung vom 12.12.2001 zur Abgabe einer Stellnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 "Touristenpark Salineinsel" vom 01.10.2001 aufgefordert.

Schönebeck (Elbe), den 07.12.02 — Siegelabdruck — Hasse, Oberbürgermeister

14. Bekanntmachung der Auslegung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 3 BauGB erfolgte am 11.12.2001 im "Rundblick Schönebeck".

Schönebeck (Elbe), den 04.12.02 — Siegelabdruck — Hasse, Oberbürgermeister

15. Auslegung des Planentwurfes und Beteiligung der Burger

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 "Touristenpark Salineinsel" vom 01.10.2001, bestehend aus der Planzeichnung (Tei A) und den textlichen Festsetzungen (Tei B) sowie der dazugehörige Begründung haben in der Zeit vom 20.12.2001 bis einschließlich 01.02.2002 gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen

Schönebeck (Elbe), den 07.10.02 — Siegelabdruck — Hasse, Oberbürgermeister

16. Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen

Der Stadtrat der Stadt Schonebeck (Elbe) hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.06.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schönebeck (Elbe) den 07.10.02 — Siegelabdruck — Hasse, Oberbürgermeister

17. Beschluss des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 6 "Touristenpark Salineinsel", bestehend aus der Planzeichnung (Tei A) und den textlichen Festsetzungen (Tei B), wurde am 20.06.2002 vom Stadtrat der Stadt Schonebeck (Elbe) als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 6 "Touristenpark Salineinsel" wurde in der gleichen Sitzung gebilligt.

Schönebeck (Elbe) den 07.12.02 — Siegelabdruck — Hasse, Oberbürgermeister

18. Ausfertigung

Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Touristenpark Salineinsel", bestehend aus der Planzeichnung (Tei A) und den textlichen Festsetzungen (Tei B) sowie die dazugehörige Begründung, wird hiermit ausgefertigt. Die Ausfertigung stimmt mit dem Originalbebauungsplan in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20.06.2002 überein

Schönebeck (Elbe), den 07.12.02 — Siegelabdruck — Hasse, Oberbürgermeister

19. Bekanntmachung der Satzung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 6 "Touristenpark Salineinsel" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe), dem "Rundblick Schönebeck" am 22.10.02, ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auch auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 und 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 23.10.02 in Kraft getreten.

Schönebeck (Elbe) den 24.10.2002 — Siegelabdruck — Hasse, Oberbürgermeister

| | |
|---|---|
| SCHÖNEBECK (ELBE) | |
| Bebauungsplan Nr. 6 | |
| "Touristenpark Salineinsel" | |
| Planfassung für den Satzungsbeschluss | |
| Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB s. Rechtsgrundlagen auf diesem Blatt), bestehend aus der Planzeichnung (Satzungsbestandteil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Satzungsbestandteil B). Der Satzung ist eine Begründung beigefügt. | |
| Stand: 03.04.2002 | Maßstab: 1 : 2000 — PLAN - NR. 1 |


Planung:
DEUTSCHE MARINA CONSULT
Am Weißdorn 13
30495 Hannover
Tel.: 0511/2344000
Fax: 0511/2344001
DMC